

Parkplatzreglement der Gemeinde Allschwil vom 17. November 1976

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition des Parkplatzes
- § 3 Zweckbestimmung
- § 4 Ein- und Ausfahrten
- § 5 Erstellungspflicht für Parkierungsanlagen auf eigenem Grundstück, Anzahl
- § 6 Parkierungsanlagen auf anderen Grundstücken
- § 7 Aenderung der Eigentumsverhältnisse
- § 8 Ersatzabgabepflichten bei fehlenden Parkplätzen
- § 9 Zweckbestimmung der Ersatzabgabe
- § 10 Einkauf, Miete
- § 11 Rückerstattung bezahlter Beträge
- § 12 Bewilligungspflicht
- § 13 Weitere Anwendungsfälle
- § 14 Inkraftsetzung

Parkplatzreglement

Gestützt auf §§ 4, 14 und in Verbindung mit § 79, Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt der Einwohnerrat von Allschwil folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement hat Gültigkeit für das durch den Zonenplan ausgeschiedene Gebiet des Ortskerns.

§ 2 Definition des Parkplatzes

Als Parkplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede freie Fläche auf oberirdischen Abstellplätzen, wie auch in Einstellhallen und Garagen, die zum Parkieren eines Motorfahrzeuges geeignet ist.

§ 3 Zweckbestimmung

Parkplätze sind nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes anzulegen, zu benützen, zu unterhalten und, wenn es vom Gemeinderat angeordnet wird, zu kennzeichnen.

§ 4 Ein- und Ausfahrten

Mit gegenseitigem Einverständnis der Nachbarn und mit Zustimmung des Strasseneigentümers können Ein- und Ausfahrten zusammengelegt werden. Die Trottoirs dürfen nur bei Ein- und Ausfahrten überfahren werden.

§ 5 Erstellungspflicht für Parkierungsanlagen auf eigenem Grundstück, Anzahl

1) Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, bei Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten sowie Zweckänderungen Parkplätze auf privatem Grunde zu schaffen.

2) Ueber die Anzahl und Gestaltung, über die Art der Parkplätze sowie über allfällige Reduktionen und Ausnahmen (Ersatzabgabe durch Geldleistung) entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Behörde nach Massgabe von § 7 VVO zum kantonalen Baugesetz sowie den kantonalen Richtlinien der Baudirektion.

§ 6 Parkierungsanlagen auf anderen Grundstücken

1) Die vorgeschriebenen Parkplätze sind grundsätzlich auf dem Grundstück des pflichtigen Grundeigentümers anzulegen, ausnahmsweise auf einem nahegelegenen Grundstück.

2) Solche Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn die Parkplätze mittels eines Bau- und Benützungsservitutes zugunsten des Grundstückes des pflichtigen Eigentümers grundbuchlich gesichert sind. Diese Dienstbarkeitsbestellung hat in öffentlicher Urkunde zu erfolgen und kann nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gelöscht werden.

§ 7 Aenderung der Eigentumsverhältnisse

Veräussert der Grundeigentümer das Grundstück, so unterliegt der Erwerber den gleichen Pflichten wie der Rechtsvorgänger. Mutationen können nur bewilligt werden, sofern entweder die auf dem abzutrennenden Parzellenteil wegfallenden Parkplätze auf der Restparzelle im Sinne von § 5 erstellt worden sind oder im Sinne von § 6 auf einer Nachbarparzelle angelegt werden; oder eine Ersatzabgabe gemäss § 8 des Reglementes geleistet wurde.

§ 8 Ersatzabgabepflichten bei fehlenden Parkplätzen

1) Können Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand (§ 79, Abs. 3 Baugesetz) erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe von Fr. 4'000.-- zu leisten.

2) Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung an die Gemeindekasse zu leisten.

3) Diese Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder in Parkieranlage, vorbehalten bleibt § 10.

§ 9 Zweckbestimmung der Ersatzabgabe

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für die Erstellung und zum Unterhalt oberoder unterirdischer öffentlicher Parkieranlagen zu verwenden.

§ 10 Einkauf, Miete

Für den Fall, dass die Gemeinde in Einstellhallen Parkplätze verkauft oder vermietet, so haben die pflichtigen Grundeigentümer die Priorität. Beim Einkauf wird die reglementarische Ersatzabgabe ohne Verzinsung angerechnet.

Parkplatzreglement

§ 11 Rückerstattung bezahlter Beträge

1) Wird ein Gebäude, bei dessen Erstellung eine Ersatzabgabe gemäss § 8 geleistet worden ist, vor Ablauf von 30 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung durch Brand oder Elementarereignis zerstört und nicht wieder aufgebaut, so hat der Eigentümer Anspruch auf eine Rückerstattung der Ersatzabgabesumme ohne Verzinsung.

2) Ebenfalls besteht Anspruch auf eine gleichartige Rückerstattung, falls der pflichtige Grundeigentümer die erforderliche Zahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder erwirbt.

3) In allen übrigen Fällen ist die Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 12 Bewilligungspflicht

1) Parkplätze im Sinne von § 2 hiervor sind bewilligungspflichtig.

2) Für das Baugesuchsverfahren gelten die kantonalen Vorschriften.

§ 13 Weitere Anwendungsfälle

Sofern im übrigen Baugebiet ausserhalb des Ortskerns die Voraussetzungen des § 79, Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erfüllt sind, findet dieses Reglement sinngemäss Anwendung.

§ 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES
Der Präsident: Robert Vogt-Siegenthaler
Der Verwalter: Max Kamber, Fürsprech

Regierungsratsbeschluss Nr. 3847 vom 28. Dezember 1976.
Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1977.
Der Landschreiber: Franz Guggisberg